Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 20.05.2010

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen	Beschlussvorlage Nr. 0719/2010
FB 2/	öffentlich

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2010	Vorberatung
Rat	16.06.2010	Entscheidung

Beschlussvorlage

2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

Der Städte und Gemeindebund hat darauf hingewiesen, dass die von ihm vorgegebene Mustersatzung redaktionell geringfügig geändert ist und empfiehlt den Kommunen, die Vergnügungssteuersatzung bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Der § 10 a Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung bisheriger Text lautet wie folgt:

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

Der geänderte Text lautet wie folgt:

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

Grundsätzlich sind alle Geldspielgeräte mit einem Auslesemechanismus ausgestattet, so dass die Einspielergebnisse als Besteuerungsgrundlage neben weiteren Informationen anhand eines Auslese-Papierstreifens ablesbar sind.
Für den Fall, dass ein solcher Auslesemechanismus nicht installiert ist, besteht die Möglichkeit, die Geldspielgeräte nach Anzahl zu besteuern.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof am 18.05.2010 stand die Beschlussvorlage-Nr. 0700/2010 mit der als 2. Nachtrag der Vergnügungssteuersatzung formulierten Anlage zur Vorberatung auf der Tagesordnung..

Bei der Beratung über diesen Tagesordnungspunkt entschied sich die Arbeitsgruppe einstimmig dafür, die Vergnügungssteuer gemäß § 10 a Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung von bisher 200,-- € auf 500,-- € festzusetzen.

Die Höhe der Vergnügungssteuer soll regulierende Wirkung haben, dass entsprechende Geräte im Stadtgebiet Bergneustadt nicht aufgestellt werden oder die Aufstellung möglichst unattraktiv gemacht wird..

Mitzeichnungen			
☐ I. Beigeordneter	Datum	☐ Fachbereich 2	Datum
☐ Stadtkämmerer	Datum	☐ Fachbereich 3	Datum
☐ Fachbereich 1	Datum	☐	